

Informationen zum Thema Restmüll, -behälter und Abfallgebühren

Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Abfallwirtschaft werden auf Bundesebene im Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie auf Landesebene im Landesabfallgesetz NRW geregelt. Im Rahmen dieser übergeordneten Gesetzgebung werden konkrete Maßnahmen auf Ebene der entsorgungspflichtigen Körperschaften, also der Gemeinden und kreisfreien Städte, in den jeweiligen Abfallsatzungen festgelegt.

Ein Bestandteil der Gesetzgebung ist z. B., dass jedem Haushalt Abfallbehälter für Restmüll zur Verfügung stehen müssen, da auch in jedem Haushalt Restmüll in mehr oder weniger großen Mengen anfällt. Dieses sieht der Gesetzgeber vor, um wilden Müllablagerungen entgegenzuwirken und unzulässige Entsorgungen und Transporte oder Mitnahme in die Firma, Nachbarstadt u. Ä. zu verhindern. Darüber hinaus werden über das Restmüllvolumen die Abfallgebühren berechnet, die nicht nur die Kosten für die Beseitigung des Restmülls beinhalten, sondern eine Vielzahl weiterer abfallwirtschaftlicher Leistungen abdecken. In Hamm ist dieses beispielsweise für private Haushalte die Sammlung und Entsorgung der Grün- und Problemabfälle sowie der überwiegende Anteil der Sperrmüllentsorgung, da die Sperrmüll-Pauschale nur einen geringen Anteil der tatsächlich entstehenden Kosten deckt.

Informationen zur Gestaltung der Abfallgebühren

Alle mit den Aufgaben und Leistungen der Abfallwirtschaft entstehenden Kosten müssen nach gesetzlichen Vorgaben (Kommunalabgabengesetz NRW) auf die Abfallgebühren umgelegt oder gesondert bei Inanspruchnahme von Leistungen erhoben werden. Eine Verbindung mit anderen finanziellen Mitteln, z. B. Steuern ist nicht zulässig. Die Abfallgebühren werden daher im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen und nur für die zu Grunde gelegten Leistungen verwendet.

Die Abfallgebühr umfasst nicht nur die Abfuhr und Beseitigung des Restmülls, sondern weitere, umfangreiche Leistungen. Hierzu zählen in Hamm u. Ä. die Sammlung und Entsorgung der schadstoffhaltigen Problemabfälle, Sammlung und Kompostierung der Grünabfälle, Sperrmüllabfuhr (die pauschale Sperrmüllgebühr deckt nur einen relativ geringen Anteil der tatsächlichen Kosten ab) sowie Verwaltungsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Planung, Unterhaltung und Bau von Entsorgungseinrichtungen.

Somit wird deutlich, dass eine Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger sowie auch gewerblicher Betriebe an den Abfallgebühren nicht nur erforderlich, sondern auch gerechtfertigt ist. Jeder hat jedoch die Möglichkeit durch konsequente Abfallvermeidung und Nutzung der Getrenntsammlungs- und Verwertungsangebote ein relativ geringes Behältervolumen zu wählen und damit die Abfallgebühren in bestimmten Grenzen zu halten. Eine Einschränkung auf ein bestimmtes Mindestbehältervolumen ist jedoch in der Abfallsatzung verankert, um sowohl ein ausreichendes Entsorgungsvolumen als auch eine gewisse Beteiligung eines jeden Bürgers und auch der Gewerbebetriebe an den Kosten für o. g. und von allen in Anspruch genommene Leistungen zu gewährleisten.

Die Abfallgebühren decken diejenigen Kosten für Leistungen ab, die „üblicherweise“, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, von jedem Haushalt in Anspruch genommen werden. So betrifft dieses vor allem die o. g. Leistungen und Abfallarten. Weitere, z. B. Baustellenabfälle wie Türen, Fenster, Bauschutt, Toilettenbecken, Badewannen, Zäune, Holzpaneele u. Ä. fallen für die jeweiligen Bürgerinnen und Bürger nur in Eigentumswohnungen oder -häusern an, nicht jedoch in Mietwohnungen, die derartige Renovierungen bereits über Mieten oder Mietnebenkosten bezahlen. Die Übernahme der Kosten für deren Beseitigung durch alle Gebührenzahler wäre daher nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grunde werden sie auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr mit entsorgt und müssen bei ggf. eigener Anlieferung am Recyclinghof mit den jeweiligen Entsorgungskosten berechnet werden. Dieses Beispiel verdeutlicht die Komplexität und auch Schwierigkeit bei der Gebührengestaltung. Es wäre zwar wünschenswert, die Kosten möglichst verursachergerecht zu verteilen, allerdings ist dieses praktisch kaum durchführbar bzw. mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Bearbeitung verbunden, die dann ebenfalls wieder auf die Nutzer umgelegt werden müssten. Der Gesetzgeber sieht daher ausdrücklich die genannte und in der Stadt Hamm praktizierte Gebührengestaltung vor, auch um vor allem wilden oder umweltschädlichen Entsorgungen entgegenzuwirken, deren Gefahren besonders bei Problemabfällen deutlich wird.

Wahl der richtigen Behältergröße, Bildung einer „Abfallgemeinschaft“

Ausschlaggebend für die zu wählende Behältergröße ist letztendlich die tatsächlich und regelmäßig anfallende Abfallmenge. Andererseits soll das satzungsrechtlich verankerte Mindestbehältervolumen eine gesicherte und umweltgerechte Entsorgung gewährleisten. I.d.R. liegt das tatsächlich benötigte Volumen jedoch noch hierüber und hängt in erster Linie vom Verhalten eines jeden Einzelnen ab, also vor allem von der Nutzung abfallvermeidender Maßnahmen und der Getrenntsammlungs- und Verwertungsangebote. Jeder kann daher die Behältergröße und die damit verbundenen Abfallgebühren in gegebenen Grenzen mitbestimmen.

Entsprechen die angebotenen Tonnengrößen nicht Ihrem tatsächlichen Bedarf? So besteht für Sie evtl. eine der folgenden Möglichkeiten:

- Sie können verschiedene Tonnengrößen miteinander kombinieren. Ist z. B. die 120 l-Tonne zu klein und die 240 l-Tonne zu groß, so erreichen Sie vielleicht mit 2 x 80 l oder 80 l + 120 l Ihr erforderliches Behältervolumen. Dieses ist kostengünstiger als die Wahl der 240 l-Tonne.
- Wenn aufgrund der geringen Personenzahl in Ihrem Haushalt, z. B. bei 1- oder 2-Personen-Haushalten auch die kleinste Abfalltonne für Sie zu groß ist, so besteht die Möglichkeit zur Bildung einer **Abfallgemeinschaft**. Diese ist aber nur möglich mit einem direkt benachbarten Grundstück. In diesem Fall bestellen Sie in einem gemeinsamen, formlosen Antrag die Abfalltonne, die Sie sich mit einem Nachbargrundstück teilen möchten. Teilen Sie dann bitte auch mit, an wen der Gebührenbescheid geschickt werden soll, da eine Aufsplittung der Abfallgebühr seitens der Stadt Hamm nicht möglich ist. Dieses regeln Sie bitte individuell entsprechend des Anteils der Nutzung. Den Antrag auf Bildung einer Abfallgemeinschaft senden Sie bitte an das Amt für Finanzen und Steuern der Stadt Hamm.

Reicht Ihr Abfallbehälter einmal nicht aus, z.B. für Tapetenabfälle und -reste nach einer Renovierung, so können Sie den in den Bürgerämtern oder in verschiedenen Verkaufsstellen erhältlichen „**Müllsack Stadt Hamm**“ erwerben und diesen neben der Abfalltonne zur Abholung bereitstellen. Bei diesem sind die Entsorgungskosten, die über das zur Verfügung stehende Behältervolumen hinausgehen, im Kaufpreis enthalten. Da das bei anderen, z. B. blauen Säcken nicht der Fall ist, werden sie bei der Abfuhr auch nicht mitgenommen. Nähere Informationen zum Müllsack erhalten Sie im Internet.

Bei der Wahl der richtigen Behältergröße ist ferner zu berücksichtigen, dass es nicht zulässig ist, die Abfälle in den Behälter zu pressen oder einzustampfen. Dieses erschwert den Entleerungsvorgang oder macht ihn gar unmöglich. Außerdem müssen die Deckel vollständig geschlossen sein. Diese Regelung ist aus hygienischen, technischen und gebührenrechtlichen Gründen erforderlich. Tonnen mit offen stehenden Deckeln können von der Abfuhr ausgeschlossen werden. Bitte berücksichtigen Sie diese Punkte, um damit verbundenen Ärger für alle Beteiligten zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen: ASH-Service-Telefon: 02381/17-82 82